

ABFALLSATZUNG

DER GEMEINDE TREBUR

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur hat in ihrer Sitzung am 20.11.2009 nachstehende Änderung zur Abfallsatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757,

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. S. 619, 645)

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54).

TEIL I

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Trebur betreibt sowohl die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG) vom 26.02.91 und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S.2705), in der jeweils geltenden Fassung als auch die Einsammlung von Wertstoffen im Rahmen des Dualen Systems im Sinne des § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung vom 12.06.1992 (BGBl. I, S. 1234) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der in dieser Satzung verwendete Begriff "Abfall" umfasst nicht nur Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 Hess. Abfallgesetz, sondern auch Wertstoffe, die nicht dem Abfallrecht unterliegen.
- (3) Die Abfallentsorgung der Gemeinde Trebur umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Trebur Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.
- (5) Soweit die Gemeinde Trebur eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann sie auch Entsorgungspflichtiger sein.

§ 1a

Verpackungsverordnung

Hersteller und Vertreiber, die nach § 2 der Verpackungsverordnung den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, dürfen

- | | |
|-------------------------|----------------|
| - Transportverpackungen | ab 01.12.1991, |
| - Umverpackungen | ab 01.04.1992, |
| - Verkaufsverpackungen | ab 01.01.1993, |

nicht mehr der gemeindlichen Einsammlung im Bring- oder Holsystem zuführen. Sie haben diese Verpackungen nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 2

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der gemeindlichen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen, die in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG enthalten sind.
 - b) Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 4 Abs. 6 HAbfAG.
 - c) Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde Trebur eingesammelt werden können.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von dem Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des HAbfAG und des KrW/AbfG zu entsorgen. Insbesondere sind Sonderabfälle dem Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen und Sonderabfall-Kleinmengen der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen.

§ 3

Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde Trebur führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4

Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem

- (1) Die Gemeinde Trebur sammelt im Holsystem folgende verwertbare oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier/Pappe
 - b) Leichtverpackungen
 - c) Dosen (Weißblech)
 - d) Bio-Abfälle
 - e) sperrige Abfälle,
 - f) Kühlschränke und gleichartige Kühlgeräte,
- (2) Die in Abs. 1a) genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten Behälter, der in der Nenngröße von 240 l (blaue Tonne), die in Abs. 1b) und 1c) genannten in das Behältnis des Dualen Systems Deutschland, das in der Nenngröße von 240 l (gelbe Tonne) oder "gelber Sack" und die in Abs. 1d) genannten in den dazu bestimmten Behälter, der in der Nenngröße von 120 l (braune Bio-Tonne) vorgehalten wird, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in jeweils diesen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 e) - f) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Gemeinde Trebur viermal jährlich eine Sperrmüllabfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer gebündelt oder zusammengepackt zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Der Gemeindevorstand kann besondere Abfuhrtermine für brennbaren und nicht brennbaren sperrigen Abfall bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen. Größere Mengen sperriger Abfälle (z.B. Haushaltsauflösung) werden nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Müllabfuhrzweckverband auch als Einzelabfuhr kostenpflichtig entsorgt.

- (4) Kühl- oder Gefriergeräte bedürfen vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer besonderen Behandlung zur Sicherstellung der darin enthaltenen umweltschädlichen Gase und Flüssigkeiten. Sie sind deshalb an den für die Abholung für sie speziell vorgesehenen Abfuhrtagen zur Abholung bereitzustellen (z.Zt. jeweils am ersten Tag der Sperrmüllabfuhr).

§ 5 Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem

- (1) Die Gemeinde Trebur sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle:
- a) Glas
 - b) Altmetall/Schrott
 - c) Altreifen
 - d) Bauschutt
 - e) Flaschenkorken
 - f) kompostierbare Gartenabfälle
 - g) Styropor
- (2) Die Gemeinde Trebur stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einem Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Der Gemeindevorstand kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.
- (4) Die in Abs. 1 b) - g) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer wie folgt zu den Annahmestellen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen:

Altmetall/Schrott

Altreifen in kleinen Mengen

Bauschutt in kleinen Mengen

Flaschenkorken

Styropor unbeschichtet und unverschmutzt

kompostierbare Gartenabfälle
angenommen wird Astmaterial aus dem Ausschnitt von Sträuchern und Bäumen
sowie Grasmahd, reines Laub und krautige Abfälle.

Es darf nicht angeliefert werden:

- Stämme über 8 cm Durchmesser
- Wurzelstöcke

Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestellen werden im Mitteilungsorgan der Gemeinde Trebur gemäß § 10 bekanntgegeben.

§ 6 Einsammlung des Restmülls

- (1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannte Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 240 l - Müllgroßbehälter (MGB)
 - b) 1.100 l – Container
 - c) 80 l - Sack
- (4) In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde Trebur oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Trebur Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Einwickelpapier, Speiseabfälle, Papiertaschentücher usw. Hundekot ist so zu beseitigen, daß eine hygienische Leerung der Abfallbehälter gewährleistet ist.

§ 8 Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für den Restmüll, den Biomüll, das Altpapier und die Leichtverpackungen, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Gemeinde Trebur den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhaltes ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten; das Behältergewicht darf 80 kg (120 l MGB), 80 kg (240 l MGB), 700 kg (1.100 l-Container) nicht übersteigen.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen Behälter ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Behälter Biomüll, in die blauen Behälter Papier und in den gelben Sack Kunststoffabfälle und Dosen; über die zulässigen einzufüllenden Abfälle, informiert die Aufschrift zu diesem Behältnis.
- (4) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßen- und Fußgängerverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrbehälter zur

Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

- (6) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf. Dabei werden pro Bewohner 30 l Behältervolumen für den Restmüll und 15 l für den Biomüll in Ansatz gebracht (ergibt jeweils 8 Personen pro Tonne). Ab der 9. Person können auf Antrag weitere Tonnen ausgeliefert werden.
Bewohner im Sinne von Satz 2 ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muß mindestens ein 240 l MGB für den Restmüll, ein 240 l MGB für das Altpapier, ein zugelassenes Behältnis des Dualen System Deutschland für Leichtverpackungen und ein 120 l MGB für den Bio-Abfall, wenn keine Eigenkompostierung nachgewiesen werden kann, vorgehalten werden.
Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag.
- (7) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das darüberhinaus erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand, unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück, festgesetzt.
- (8) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde Trebur mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle und Kühlgeräte sind an den dafür vorgesehenen öffentlich bekanntgemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, daß sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde Trebur. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekanntgemachten Einsammelaktionen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10

Einsammlungstermine / öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in dem nach Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten amtlichen Mitteilungsorgan bekanntgemacht.
- (2) Die Gemeinde Trebur gibt in ihrem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem aufgestellt sind mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten.
- (3) Die Gemeinde Trebur gibt in ihrem amtlichen Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Sonderabfällen und anderen Stoffen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen.
- (2) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt, ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch

Teilgrundstück) des selben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (4) Der Anschlußpflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde Trebur mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlußpflichtige der Gemeinde Trebur alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Bei Eigenkompostierung ist auf Antrag die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für die Bio-Tonne zu erteilen.
Eine entsprechende Erklärung ist der Gemeinde vorzulegen, außerdem hat die Gemeinde das Recht eine Überprüfung vorzunehmen.
- (7) Der Kauf bzw. die Benutzung eines 80-Liter Restmüllsackes entbindet nicht vom Anschluß- und Benutzungszwang für alle übrigen Abfallbehältnisse.

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde Trebur ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden, mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz, zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde Trebur ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, oder für die Vorschriften des Abfallgesetzes nicht gelten, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde Trebur ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 Unterbrechungen der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde Trebur sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

T E I L I I

§ 14 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Trebur erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Gemeinde gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten i.S. des § 2 Abs. 2 Satz 4 HAbfAG gehören.
- (2) Gebührenmaßstäbe sind
 - 2.1.) für Wohngrundstücke und überwiegend zum Wohnen genutzte Grundstücke
 - a) die Anzahl und die Größe der auf den angeschlossenen Grundstücken aufgestellten Abfallbehälter,
 - b) die für jedes angeschlossene Grundstück ermittelte und fortgeschriebene Zahl der Bewohner.
 - 2.2.) für Betriebsgrundstücke und nicht überwiegend zum Wohnen genutzte Grundstücke

a) die Anzahl und die Größe der auf den angeschlossenen Grundstücken aufgestellten Abfallbehälter.

(3) Bewohner i.S. des Abs. 2.1.b) ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner.

(4) Die Gebühr beträgt für den Restmüll:

4.1.) für Wohngrundstücke und überwiegend zum Wohnen genutzte Grundstücke

		2010	2011	2012
a) pro Grundstück mit einem 240 I-MGB und 16 Leerungen/Jahr	EURO / Jahr	105,25	111,80	118,80
pro Grundstück mit einem 1.100 I-Container und 26 Leerungen/Jahr	EURO / Jahr	786,20	835,00	886,80
b) pro 80 Liter Sack	EURO / Sack	5,50	6,00	6,50
c) pro Bewohner	EURO / Jahr	55,70	59,20	62,90
d) für jeden weiteren MGB, zusätzlich bei 16 Leerungen/Jahr für jeden weiteren Container,	EURO /Jahr	105,25	111,80	118,80
zusätzlich bei 26 Leerungen/Jahr	EURO /Jahr	786,20	835,00	886,80

4.2.) für Betriebsgrundstücke und nicht überwiegend zum Wohnen genutzte Grundstücke

		2010	2011	2012
a) pro Grundstück mit einem 240 I-MGB und 16 Leerungen/Jahr	EURO /Jahr	328,10	348,50	370,10
pro Grundstück mit einem 1.100 I-Container und 26 Leerungen/Jahr	EURO /Jahr	1572,30	1670,00	1773,60
oder 52 Leerungen/Jahr	EURO /Jahr	3145,00	3340,00	3547,00

(5) Die Gebühr beträgt für den Biomüll:

5.1) für Wohngrundstücke und überwiegend zum Wohnen genutzte Grundstücke

		2010	2011	2012
a) pro Grundstück mit einem 120 I-MGB und 39 Leerungen/Jahr	EURO /Jahr	43,40	46,10	49,00
b) pro Bewohner	EURO /Jahr	9,30	9,90	10,60
c) für jeden weiteren MGB, zusätzlich	EURO /Jahr	43,40	46,10	49,00

5.2) für Betriebsgrundstücke und nicht überwiegend zum Wohnen genutzte Grundstücke

		2010	2011	2012
a) pro Grundstück mit einem 120 I-MGB und 39 Leerungen	EURO /Jahr	86,70	92,00	97,70

(6) a) Die Gebühr nach Abs. 4.1.c) und 5.1.b) entfällt für das dritte Kind und die folgenden Kinder einer Familie. Diese Regelung gilt nur für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

b) Die Gebühr nach Abs. 4.1.c) und 5.1.b) entfällt für Personen

1. die Grundwehrdienst leisten,
2. die Zivildienst leisten,
3. die studieren und
4. die sich aus beruflichen Gründen für mindestens 1 Jahr im Ausland aufhalten.

Die Befreiung erfolgt in allen Fällen nach schriftlicher Antragstellung und für 2. unter Vorlage einer Bescheinigung der Zivildienststelle, für 3. unter Vorlage einer Bescheinigung der Meldebehörde des Studienortes und für 4. unter Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers aus der die Dauer ersichtlich ist.

Näheres regelt der Gemeindevorstand in einer Verwaltungsvereinbarung

(7) Mit den Gebühren nach Abs. 4 und 5 sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle abgegolten.

§ 15

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zustellung der Sammelbehälter und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelbehälter bzw. Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten analog für die Gebührenrückerstattung nach § 14 Abs. 6.

TEIL III

§ 16

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 den Anweisungen des Personals der Annahmestellen nicht Folge leistet,
 4. entgegen § 6 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht zur Abfuhr bereitstellt bzw. vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, sondern in den Restmüllbehälter eingibt,
 5. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür aufgestellten Behälter gibt,
 6. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 7. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 8. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Gemeinde Trebur nicht unverzüglich mitteilt,
 9. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle wegnimmt, durchsucht und umlagert,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt.
 11. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überläßt,
 12. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde Trebur mitteilt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 13. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
 14. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **5 EURO bis 1.000 EURO** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 18

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Abfallsatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Trebur, 24.11.2009

Der Gemeindevorstand
-Arnold- Bürgermeister